

Warten auf die Ampelschaltung?

Nachdem die Ampel ihren Koalitionsvertrag veröffentlichte, machte sich nicht nur unter Strafverteidiger:innen die Hoffnung breit, es könnte strafprozessual eine legislatorische Zeitenwende bevorstehen. Nachdem unter der Großen Koalition eine als Modernisierung und Effektivierung vermarktete bleierne Zeit für Beschuldigtenrechte herrschte, vermittelte die Lektüre des Vertrags Aufbruchstimmung: Materiellrechtlich sollte dem ultima-ratio-Prinzip wieder Geltung verschafft werden, Entkriminalisierung stand auf der Agenda und dies nicht nur bei Cannabis! Vorhaben wie das Verbot der Tatprovokation und einer gesetzlichen Regelung von V-Leuten machten ebenso Hoffnung auf rechtsstaatlich überfällige Geländegewinne wie das Versprechen, dem Beschuldigten den Anwalt der »ersten Stunde« vor der ersten polizeilichen Einvernahme zu garantieren. Dieser war von der GroKo trotz anderslautenden Referentenentwurfs auf Drängen der Strafverfolgung noch umschifft worden. Dass die Ampel sich mit der audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung zudem vornahm, Deutschland aus dem Zeitalter der Keilschrift in die europäische digitale Gegenwart (vgl. v. Galen StraFo 2019, 308) zu führen und auch die Vernehmungen des Ermittlungsverfahrens digitalisiert aufgenommen wissen wollte, verhiess nicht nur einen hochmotivierten Gesetzgeber, sondern auch einen, der sich unverzüglich an die Arbeit machen müsste.

Nach etwas mehr als einem Jahr Ampelkoalition weicht die gespannte Erwartungshaltung unter strafprozessual interessierten Beobachter:innen mittlerweile einer gewissen Ernüchterung. Ja, § 219a StGB mag abgeschafft und ein Referentenentwurf für die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung auf den Weg gebracht sein. Insgesamt erscheint dies nicht nur angesichts des selbst beabsichtigten Arbeitsprogramms zu wenig, zumal die Koalitionäre bei Amtsantritt schon den umfassenden Bericht der Expertenkommission zur Dokumentation der Hauptverhandlung vorfanden. Der Vorgängerregierung der Großen Koalition war es zu diesem Zeitpunkt der Legislaturperiode bereits gelungen, die legislatorische Axt sowohl gegen das Beweisantrags- und Befangenheitsrecht als auch die Besetzungsrüge zu schwingen. Derartigen Elan vermisst man bei der Ampel bislang.

Warum ist das Verbot der Tatprovokation noch nicht geregelt, warum der frühere Referentenentwurf zum Verteidiger der ersten Stunde nicht in parlamentarischer Lesung? Wo steckt die Diskussion zur Aufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren fest und wo bleibt der Entwurf zur gesetzlichen Regelung von V-Leuten? Diese Fragen kann man sicher an die Koalitionäre richten. Man sollte sie aber auch an die Anwaltschaft adressieren. Den justiziell orchestrierten Strafkammertagen ist es mit straff organisierten Tagungsforderungen gelungen, die strafprozessualen Inhalte des Koalitionsvertrags der GroKo zu determinieren. Rechtspolitischer Auftrag der Anwaltschaft ist es jetzt umgekehrt mindestens, die Koalitionsversprechen einzufordern. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat einen Anfang gemacht, indem sie im November 2022 den Verteidiger der ersten Stunde einforderte (www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-49.pdf). Strafverteidigung kann es sich schon aus ihrem Selbstverständnis heraus nicht leisten, passiv abzuwarten, ob und wann die Ampel auf Grün springt. Es ist an ihr, Initiativen zu ergreifen, um in der dieser Koalition verbleibenden Zeit die rechtspolitischen Ziele zu erreichen, um welche sie in der Vergangenheit zu häufig vergeblich gekämpft hat.

Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin